

Allgemeine Geschäftsbedingungen Druckleistungen Quick Druck (AGB Quick Druck)

§ 1 Geltungsbereich

Für alle vertraglichen Beziehungen zwischen QuickDruck (Inhaber Christian Vögele, im Folgenden: QuickDruck) und ihren Vertragspartnern/Auftraggebern (im Folgenden: AG) gelten diese AGB QuickDruck. Sofern die vertraglichen Leistungen im Bereich Design- und Grafikprint auf Waren, insbesondere auf Textilprodukten, bestehen, gelten für diese Leistungen ergänzend und vorrangig die Besonderen Geschäftsbedingungen Waren- und Textildruck (BB Quick Druck). Entgegenstehenden Regelungen des AG wird ausdrücklich widersprochen. Diese werden nicht Vertragsbestandteil, sofern ihnen nicht seitens QuickDruck durch schriftliche Zustimmung oder in Schriftform geschlossenen Einzelvertrag ausdrücklich zugestimmt wird.

§ 2 Zahlung

(1) Soweit nicht anders angegeben, sind die Preise Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Soweit es sich beim AG um einen Unternehmer handelt, erfolgt die Preisangabe seitens QuickDruck dagegen rein netto. In allen Fällen werden Versandkosten und gesondert berechnet.

(2) Alle Zahlungen sind nach Rechnungsstellung fällig sofort und ohne Abzug. QuickDruck ist berechtigt, die Leistungen nur gegen Vorkasse auszuführen. Erfolgt die Beauftragung unter Einsatz von Telekommunikationsmitteln, so gilt Vorkasse als vereinbart.

(3) Die im Angebot der QuickDruck genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben. Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des AGs einschließlich des dadurch verursachten Maschinenstillstandes werden dem AG berechnet. Als nachträgliche Änderungen gelten auch Wiederholungen von Probeandrukken, die vom AG wegen geringfügiger Abweichung von der Vorlage verlangt werden.

(4) Skizzen, Entwürfe, Probesatz, Probedrucke, Muster und ähnliche Vorarbeiten, die vom AG veranlasst sind, werden berechnet, auch wenn der Auftrag nicht erteilt wird. Bei Bereitstellung großer Papier- und Kartonmengen, besonderer Materialien oder Vorleistungen kann hierfür Vorauszahlung verlangt werden.

(5) Die Aufrechnung mit Forderungen der QuickDruck ist ausgeschlossen, soweit diese nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zurückbehaltungsrechte kann der AG nur aus dem jeweils betroffenen Einzelauftrag herleiten.

(6) Bis zur vollständigen Zahlung bleibt die Ware Eigentum der QuickDruck, soweit diese nicht auch nach einer durchgeführten Verarbeitung im Eigentum des AGs oder Dritter steht. Zur Weiterveräußerung ist der AG nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt. Der AG tritt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung hierdurch

an QuickDruck ab. QuickDruck nimmt die Abtretung hiermit an.

§ 3 Zahlungsverzug

(1) Ist die Erfüllung des Zahlungsanspruches wegen einer nach Vertragsschluss eingetretenen oder bekanntgewordenen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des AGs gefährdet, so kann QuickDruck Vorauszahlung und sofortige Zahlung aller offenen, auch der noch nicht fälligen Rechnungen verlangen, noch nicht ausgelieferte Ware zurückhalten sowie die Weiterarbeit an noch laufenden Aufträgen einstellen. Diese Rechte stehen QuickDruck auch zu, wenn der AG trotz einer verzugsbegründeten Mahnung keine Zahlung leistet.

(2) Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem jeweiligen Diskontsatz der EZB zu zahlen. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

§ 4 Lieferung, Preisgefahr

(1) Liefertermine sind nur dann verbindlich, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart sind. Im Falle der Vereinbarung von Vorkasse erfolgt Lieferung auch bei Nennung eines verbindlichen Liefertermins erst nach Zahlungseingang.

(2) Für die Lieferung berechnet QuickDruck eine Versandpauschale. QuickDruck ist frei in der Wahl des zu beauftragenden Versandunternehmens. Die Lieferung außerhalb Deutschlands erfolgt nur, sofern dies vertraglich vereinbart ist, und gegen Vorkasse auch der Versandkosten.

(3) Gegenüber Unternehmern geht die Preisgefahr mit Übergabe an die Versandperson über. Dies gilt auch bei der Auslieferung durch eigene Versandpersonen.

(4) Betriebsstörungen - sowohl im Betrieb des Auftragnehmers als auch in dem eines Zulieferers - insbesondere Streik, Aussperrung, Krieg, Aufruhr sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt, berechtigen nicht zur Kündigung des Vertragsverhältnisses. Die Grundsätze über den Wegfall der Geschäftsgrundlage bleiben unberührt.

(5) QuickDruck steht gegenüber Kaufleuten an vom AG angelieferten Datensätzen, Manuskripten, Rohmaterialien und sonstigen Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht gemäß §369 HGB zu bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung

§ 5 Gewährleistung

1. Der AG hat die Vertragsgemäßheit der gelieferten Ware sowie der zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenerzeugnisse in jedem Fall zu prüfen. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Druckreifeerklärung auf den AG über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst in dem sich an die Druckreifeerklärung anschließenden Fertigungsverfahren entstanden sind oder erkannt werden konnten. Das gleiche gilt für alle sonstigen Freigabeerklärungen des AGs zur weiteren Herstellung.

2. Beanstandungen durch Kaufleute sind innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware zu erheben. Versteckte Mängel, die nach unverzüglicher Untersuchung nicht zu finden sind, dürfen nur gegen QuickDruck geltend gemacht werden, wenn die Mängelrüge dieser innerhalb von 6 Monaten nachdem die Ware das Lieferwerk verlassen hat, zugeht.

3. Bei berechtigten Beanstandungen ist QuickDruck nach seiner Wahl unter Ausschluss anderer Ansprüche zur Nachbesserung und/ oder Ersatzlieferung verpflichtet, und zwar bis zur Höhe des Auftragswertes, es sei denn, eine zugesicherte Eigenschaft fehlt oder QuickDruck oder seinem Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen. Das gleiche gilt für den Fall einer berechtigten Beanstandung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Im Falle verzögerter, unterlassener oder misslungener Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der AG vom Vertrag zurücktreten. §361 BGB bleibt unberührt. Die Haftung für Mangelfolgeschäden wird ausgeschlossen, es sei denn, QuickDruck oder deren Erfüllungsgehilfen fallen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Hat der Auftrag Lohnveredelungsarbeiten oder Weiterverarbeitung von Druckerzeugnissen zum Gegenstand, so haftet QuickDruck nicht für die dadurch verursachte Beeinträchtigung des zu veredelnden oder weiterzuverarbeitenden Erzeugnisses, sofern nicht der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

4. Im Fall der Schädigung von Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit besteht ungeachtet der in diesem Abschnitt niedergelegten Haftungsbegrenzungen eine uneingeschränkte Haftung seitens QuickDruck.

5. Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den AG ohne Interesse ist. Bei farbigen Reproduktionen in allen Druckverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Das gleiche gilt für den Vergleich zwischen Andrucken und Auflagendruck.

7. Für Abweichungen in der Beschaffenheit des eingesetzten Materials haftet QuickDruck nur bis zur Höhe der eigenen Ansprüche gegen den jeweiligen Zulieferanten. In einem solchen Fall ist QuickDruck von der Haftung befreit, wenn QuickDruck eigene Ansprüche gegen die Zulieferanten an den AG abtritt.

8. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% der bestellten Auflage können nicht beanstandet werden. Berechnet wird die gelieferte Menge. Bei Lieferungen aus Papiersonderanfertigungen unter 1.000 kg erhöht sich der Prozentsatz auf 20 %, unter 2.000 kg auf 15 %.

§ 6 Verwahren, Versicherung

Vorlagen, Rohstoffe, Druckträger und andere der Wiederverwendung dienende Gegenstände sowie Halb- und Fertigerzeugnisse werden nur nach vorheriger Vereinbarung und gegen besondere Vergütung über den Auslieferungstermin hinaus verwahrt. QuickDruck haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sollen die vorstehend bezeichneten Gegenstände versichert werden, so hat der AG die Versicherung selbst zu besorgen.

§ 7 Periodische Arbeiten

Verträge über regelmäßig wiederkehrende Arbeiten können nur mit einer Frist von mindestens 3 Monaten zum Schluss eines Monats gekündigt werden.

§ 8 Eigentum, Urheberrecht, Impressum

(1) Die von QuickDruck zur Herstellung des Vertragserzeugnisses eingesetzten Betriebsgegenstände, wie Filme und Druckplatten bleiben, auch wenn sie gesondert berechnet werden, Eigentum des Auftragnehmers und werden nicht ausgeliefert.

(2) Der AG haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrages Rechte, insbesondere Urheberrechte Dritter, verletzt werden. Der AG hat QuickDruck von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen.

(3) QuickDruck kann auf den Vertragserzeugnissen mit Zustimmung des AGs in geeigneter Weise auf seine Firma hinweisen. Der AG kann die Zustimmung nur verweigern, wenn er hieran ein überwiegendes Interesse hat.

§ 11 Schlussbestimmungen, Salvatorische Klausel

(1) Auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und alle hiermit verbundenen Verträge ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar.

(2) Gegenüber Kaufleuten wird für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergeben, München als Gerichtsstand vereinbart, sofern kein ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist.

(3) Abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftformerfordernisses selbst.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder unwirksam werden, bleibt die Wirksamkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen unberührt.